



Abschied von der Lohnsteuerkarte

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2012 sind die lohnsteuerlichen Verfahrensregelungen für das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (EL-StAM) in Kraft getreten. Als Einsatztermin für das Verfahren wurde der 01. November 2012 festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt stellt die Finanzverwaltung den Arbeitgebern die ELStAM für die Arbeitnehmer maschinell verwertbar zum Abruf zur Verfügung und der Lohnsteuerabzug ist grundsätzlich nach den ELStAM durchzuführen. Näheres regelt das BMF-Schreiben vom 07. August 2013.

Der Arbeitgeber hat das ELStAM-Verfahren grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen, anzuwenden. Zum Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung über das ElsterOnline-Portal zu registrieren und mit der Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte zu registrieren. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den



Enno Schürmann
Steuerberater
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER
in Oldenburg
enno.schuermann@
obic.de

Datenabruf zu registrieren. Nach dem Abruf sind die ELStAM in das Lohnkonto des Arbeitnehmers zu übernehmen und entsprechend deren Gültigkeit für die Dauer des Dienstverhältnisses für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Etwaige Änderungen stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber monatlich zum Abruf bereit. Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer die Anwendung des ELStAM-Verfahrens zeitnah mitteilen.

Stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber unzutreffende ELStAM bereit, kann der Arbeitnehmer deren Berichtigung beim Finanzamt beantragen. Wird das Dienstverhältnis beendet, hat der Arbeitgeber dies der Finanzverwaltung unverzüglich auf elek-

tronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen. Soweit ein Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs Lohnsteuerabzugsmerkmale benötigt, werden sie auf Veranlassung des Arbeitnehmers automatisiert durch die Finanzverwaltung übermittelt. Soweit das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale, zum Beispiel Freibeträge nach § 39a EStG (Eintragung von Freibeträgen) oder Steuerklassen nach Steuerklassenwechsel bildet, teilt es diese dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Um bei unzutreffenden ELStAM den zutreffenden Lohnsteuerabzug vornehmen zu können, stellt das Finanzamt im laufenden Verfahren auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus und sperrt in der Regel gleichzeitig den Arbeitgeberabruf. Sind Arbeitgeber nicht in der Lage und ist es ihnen nicht zumutbar, die ELStAM der Arbeitnehmer elektronisch abzurufen, wird ein Ersatzverfahren angeboten (Härtefallregelung).

Für detailliertere Auskünfte zum Verfahren sprechen Sie uns gerne an.

Wir können auch Lohnsteuer
und beraten Sie gerne.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

